

Zahlen und Fakten

Zum Tabakmarkt in Österreich 2025/2026



Begleitwort

Nemanja Pucarevic

Es ist mir eine besondere Ehre, dass ich im November 2025 die Verantwortung als General Manager von JTI Austria übernehmen durfte. In kaum einem anderen Markt in Europa sind Tradition, Struktur und regulatorische Besonderheiten so deutlich ausgeprägt wie in Österreich. Das Tabakmonopol nimmt dabei eine Stellung ein, die im internationalen Vergleich einzigartig ist. Diese Einzigartigkeit verstehe ich als Verpflichtung wie auch als Chance zur Weiterentwicklung: die Verpflichtung, mit größtem Respekt und im engen Schulterschluss mit unseren Partnern zu agieren, und als Chance, gemeinsam die Zukunft eines Marktes zu gestalten, der seit Jahrzehnten von Stabilität und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist.

Mit großer Wertschätzung blicke ich auf meine bisherige Reise innerhalb von JTI zurück, die 2009 begann und mich durch verschiedene Bereiche und Länder geführt hat. Ob im Bereich Finance, Business Strategy oder im Marketing während meiner Stationen in der Ukraine, unseren Tokioter und Genfer Headquarters oder zuletzt wieder in Serbien – jede

einzelne dieser Erfahrungen hat meinen Blick dafür geschärft, wie wichtig verantwortungsvolles Handeln, klare Visionen und verlässliche Partnerschaften für nachhaltigen Erfolg sind.

Mit der Erweiterung des Tabakmonopols im Laufe des Jahres 2026 beginnt ein neues Kapitel, dem wir mit Weitsicht und Augenmaß entgegenblicken. Es ist dies ein Schritt, der sowohl Innovationskraft als auch ein tiefes Verständnis für die Besonderheiten des österreichischen Tabakmonopols erfordert. Ich bin überzeugt, dass wir diese Entwicklung gemeinsam erfolgreich und verantwortungsbewusst für die Zukunft gestalten können.

Ich freue mich darauf, den Dialog mit allen Stakeholdern zu vertiefen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit fortzuführen, die unser Wirken seit vielen Jahren prägt. Österreichs Markt ist einzigartig, und wir werden ihm mit jener Sorgfalt, Integrität und Verlässlichkeit begegnen, die die Unternehmenswerte von JTI Austria seit jeher ausmachen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir von JTI Austria Ihnen gerne zur Verfügung.



Nemanja Pucarevic
General Manager | JTI Austria



Tabakmarkt in Österreich

Zahlen & Fakten

Während das **Volumen im Segment Zigaretten** um **4,3 %** auf rd. **10,7 Milliarden Stück zurückgegangen** ist, sind die **Tabaksteuereinnahmen** mit einem **Plus von rd. 50 Millionen Euro** im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Gesamtmarkt Österreich¹

Gesamtzigarettenmarkt in Österreich (2025) in Stück	ca. 10,7 Mrd.
Gesamtzigarettenmarkt in Österreich (2025) in Packungen	ca. 524 Mio.
Gesamtkonsum aller versteuerten und unsteuerten Zigaretten in Österreich in Stück (2025)	ca. 12,3 Mrd.

Trafikanten in Österreich²

Trafikanten in Österreich Dezember 2025	4.329
Jahresumsatz Trafikanten aus Tabakwaren (2025) in Euro	ca. 3,9 Mrd.

Handelsspannen Zigaretten

Trafikanten-Handelsspanne 2025 (gesetzlich festgelegt)	53 % vom Wirtschaftsnutzen ³
Zum Vergleich: Handelsspanne in Deutschland ⁸	31 % vom Wirtschaftsnutzen
Trafikanten-Mindesthandelsspanne – 95 % vom WAP ⁴ (ab Februar 2026)	0,75 Euro pro 20-Stk.-Packung

Durchschnittspreise Zigaretten & gesetzlich regulierte Anteile

Gewichteter Durchschnittspreis (WAP) ⁴ 2025 (gesetzlich festgelegt) in Euro pro 20-Stück-Packung	ca. 6,25
Steueranteil am Verkaufspreis von Zigaretten (2025)	ca. 76 % ⁵

Steuereinnahmen und Steuerausfälle

Staatseinnahmen aus Tabaksteuer in Österreich (2025) in Euro	ca. 2,2 Mrd. ⁶
Staatseinnahmen aus Tabaksteuer in Österreich (2025) inkl. Mehrwertsteuer in Euro	ca. 2,9 Mrd.
Anteil nicht in Österreich versteuerter Zigaretten (2025)	ca. 13 % ⁷
Nicht in Österreich versteuerte Zigaretten pro Jahr (2025) in Stück	ca. 1,6 Mrd.
Steuerausfall durch nicht in Österreich versteuerte, aber konsumierte Zigaretten (2025) in Euro	ca. 378 Mio.
Schaden für Produzenten und Handel durch nicht in Österreich versteuerte Zigaretten (2025) in Euro	ca. 123 Mio.

¹ Schätzung JTI Austria

² Schätzung JTI Austria, basierend auf Daten der Monopolverwaltung www.mvg.at

³ Wirtschaftsnutzen = Verkaufspreis minus Steuer bezogen auf Zigaretten in Tabakfachgeschäften siehe Tabakmonopolgesetz § 38 (2)

⁴ Schätzung JTI Austria, WAP (weighted average price) ab 1.2.2026 gültig siehe Tabaksteuergesetz § 4 (4)

⁵ Tabak- und Mehrwertsteuer, basierend auf WAP

⁶ Schätzung JTI Austria, basierend auf BMF <https://www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/Monatlicher-Vollzug-2025.html>

⁷ Packungsstudie der Industrie 2025, Berechnungen JTI Austria

⁸ JTI Marktbeobachtung

⁹ siehe Tabakmonopolgesetz § 38 (3)

¹⁰ MVG

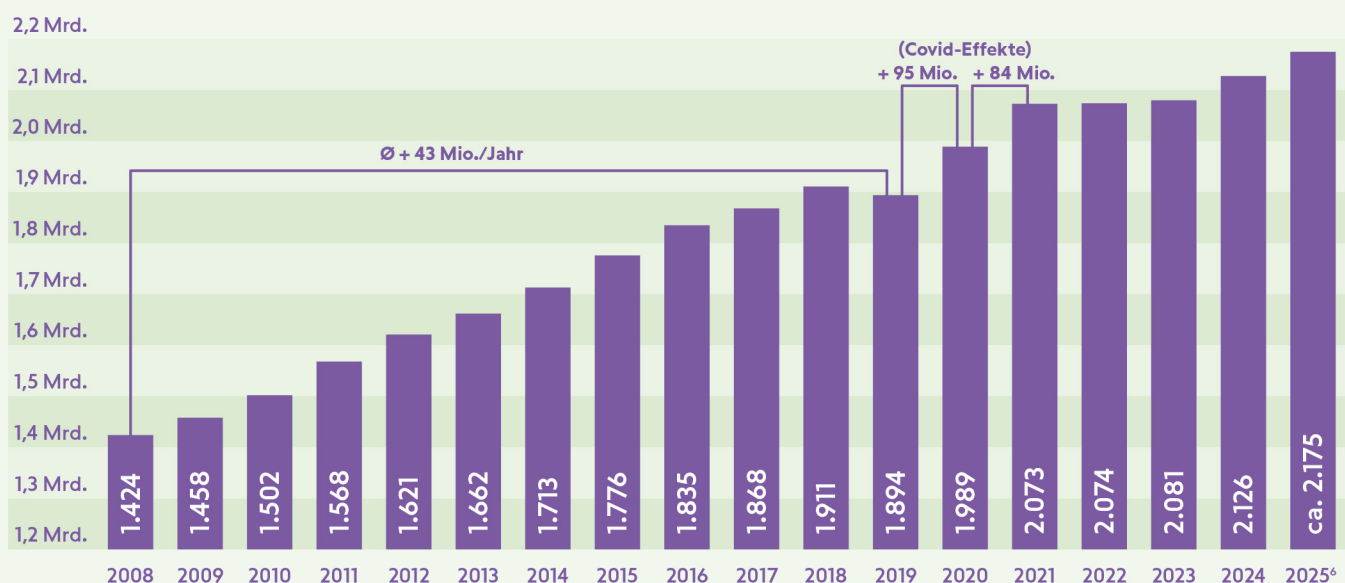
¹¹ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/294/imfname_1722510.pdf

¹² https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c05dd73d-02b8-4493-a93a-058d97023578/31a_1_mrv.pdf

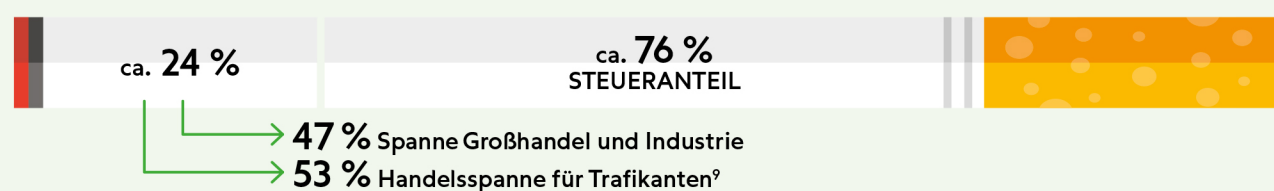
Einnahmen aus der Tabaksteuer

Rund 2.175.000.000 Euro

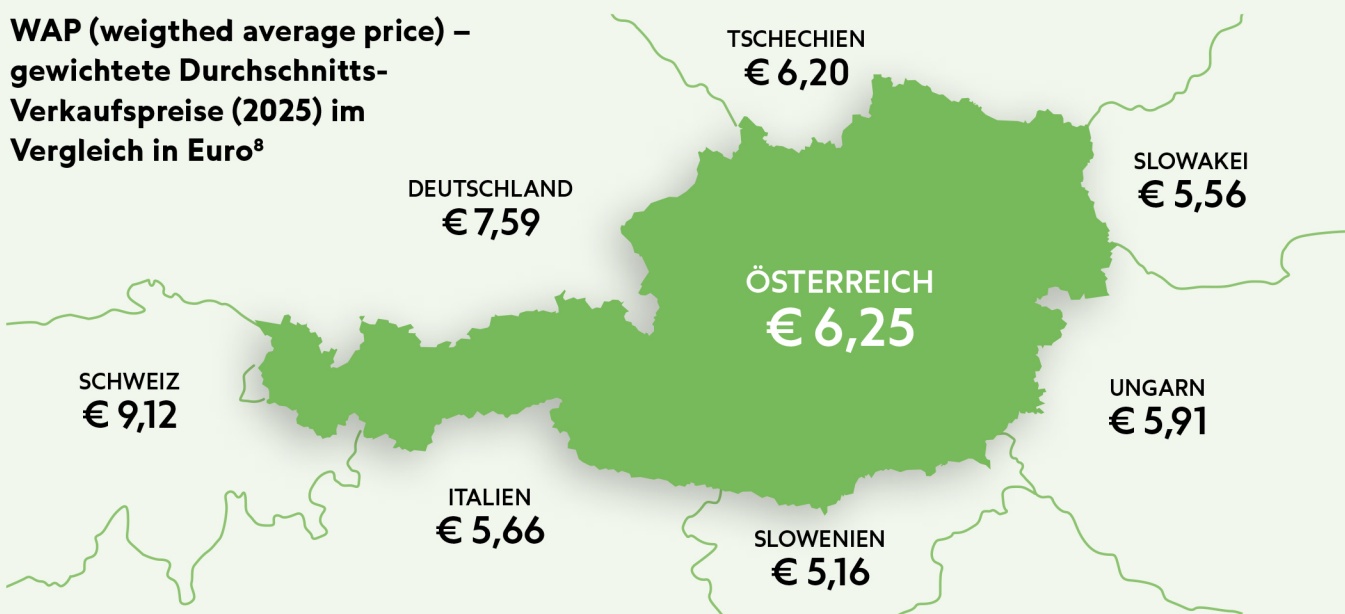
Staatseinnahmen aus der Tabaksteuer 2025 (in Millionen Euro)



Zusammensetzung des Zigarettenpreises in Österreich (gesetzlich reguliert)



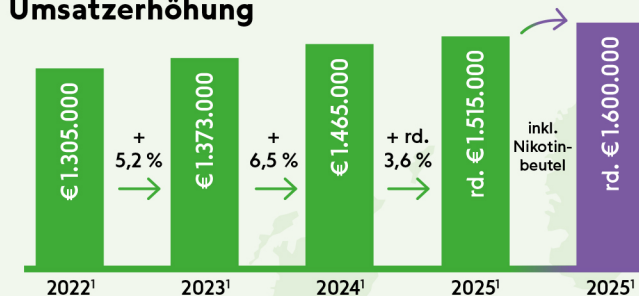
WAP (weigthed average price) – gewichtete Durchschnitts-Verkaufspreise (2025) im Vergleich in Euro⁸



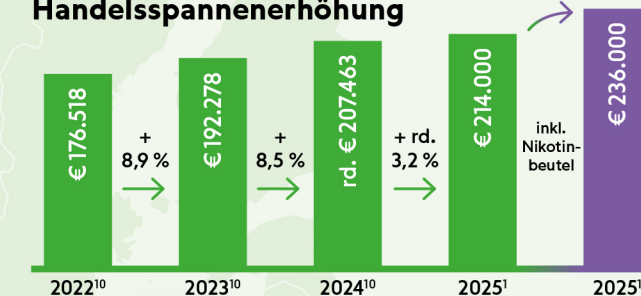
Einnahmen aus Tabak- und Nikotinwaren in Tabakfachgeschäften

Rund 70 % des Ertrags einer Trafik entstehen aus dem Verkauf klassischer Tabakwaren. Sieht man sich die Steigerungen 2025 an, liegt das Plus beim Umsatz 3,6 % bzw. 3,2 % bei der Handelsspanne. Rechnet man für das Jahr 2025 die Umsätze und Spannen aus Nikotinbeuteln, die mit 01.04.2026 ins Monopol aufgenommen werden, hinzu, steigen diese Zahlen merklich. Zukünftig dürfen Trafikantinnen und Trafikanten durch die gesetzliche Neuerung im Tabakmonopol auch hier mit zunehmenden Margen rechnen.

Umsatzerhöhung



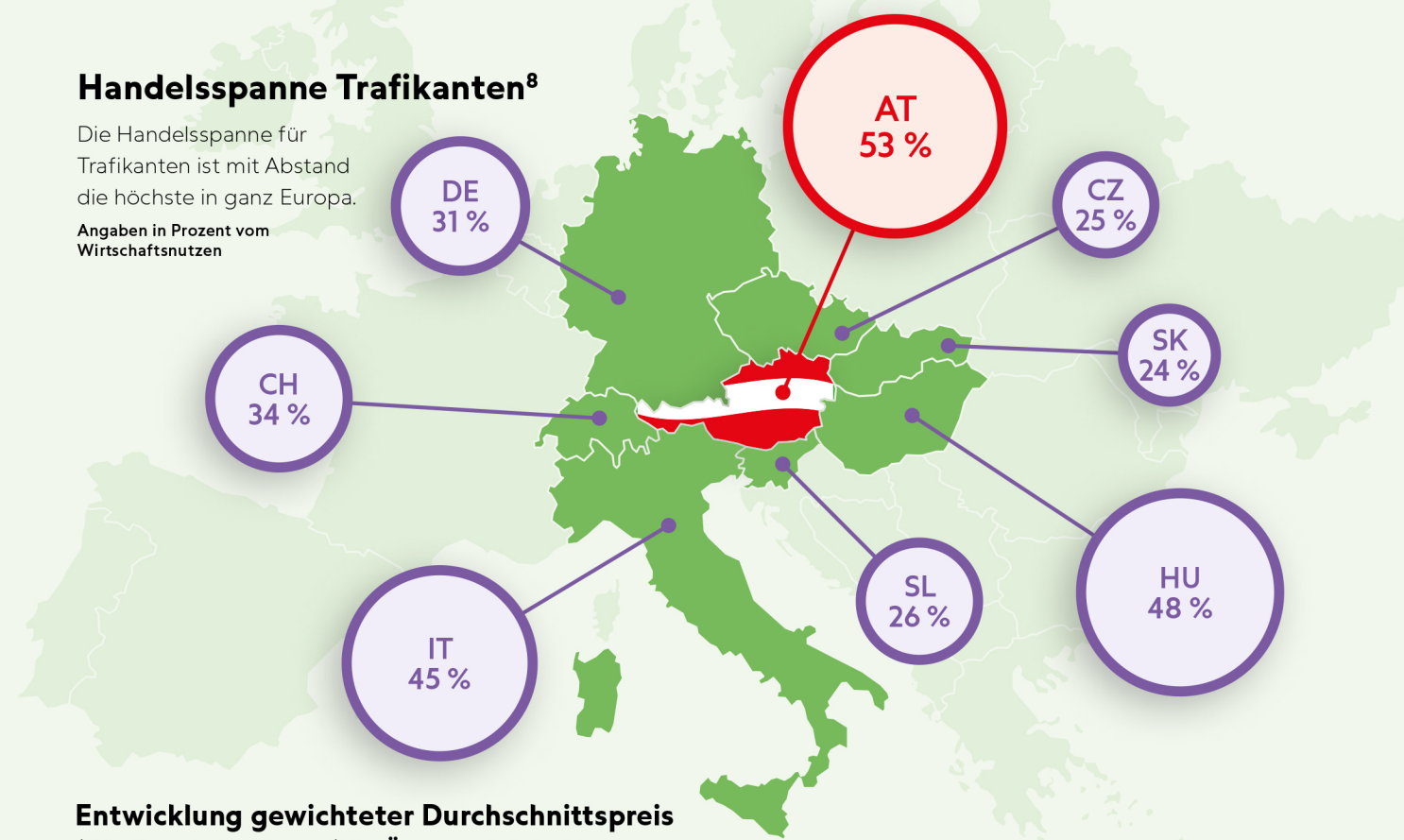
Handelsspannenerhöhung



Handelsspanne Trafikanten⁸

Die Handelsspanne für Trafikanten ist mit Abstand die höchste in ganz Europa.

Angaben in Prozent vom Wirtschaftsnutzen



Entwicklung gewichteter Durchschnittspreis (20-Stück-Packung) in Österreich in Euro



Gesetzliche Neuerungen für den Tabakmarkt

Tabakmonopol

Das österreichische Tabakmonopol regelt seit über 240 Jahren, wie und wo Tabakwaren verkauft werden dürfen. Sichtbar wird es im öffentlichen Leben an den Trafiken, deren Erscheinungsbild mit dem Rauchring unverwechselbar ist.

Das Monopol verfolgt klare Ziele:

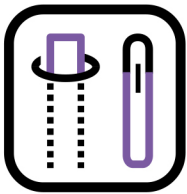
- transparente Verkaufsbedingungen
- Inklusion: proaktive Teilhabe von Vorzugsberechtigten am Unternehmertum
- die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung
- den Schutz von Jugendlichen

In den letzten Jahrzehnten wurde das Tabakmonopol immer wieder an neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen angepasst. Mit der aktuellen Novellierung im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2025 kommen nicht nur für die Trafiken, sondern auch für Konsumentinnen und Konsumenten einige Neuerungen hinzu.

Darüber hinaus wird der **Verkauf von E-Liquids** über ein von der Monopolverwaltungs-GmbH betreutes Lizenzsystem neu geregelt, ohne diese Produkte dabei in das Monopol aufzunehmen und sie gesetzlichen Handelsspannen zu unterziehen.

Somit unterliegen Nikotinbeutel und E-Liquids ab 2026 klar definierten Verkaufs- und Abgaberegeln. Für Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet das mehr Sicherheit und Klarheit, denn diese Produktgruppen dürfen nur noch über Trafiken oder lizenzierte Verkaufsstellen bezogen werden und unterliegen strengen Kontrollen so wie klassische Tabakwaren. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Jugendschutz weiterhin höchste Priorität hat und Altersgrenzen konsequent eingehalten werden.

Mit den aktuellen Neuerungen zeigt sich das österreichische Tabakmonopol in seiner Besonderheit als traditionsreiches und dynamisches System, das auf Veränderungen reagieren kann. Die Erweiterung des Tabakmonopols darf jedoch im Hinblick auf einen sich stetig ändernden Markt nicht als Selbstverständlichkeit angesehen werden, sondern muss in regelmäßiger Überprüfung stets seiner eigenen Daseinsberechtigung standhalten.



Tabaksteuer

Im Gleichklang mit der Erweiterung des Tabakmonopols beschloss der Nationalrat im Dezember 2025 auch einige Änderungen im Tabaksteuergesetz. **Die Tabaksteuer wird auf „tabakverwandte Produkte“ – Nikotinbeutel und E-Liquids – ausgeweitet. Darüber hinaus wird die Steuer auf klassische Tabakerzeugnisse erhöht.** Diese Maßnahmen sind ebenfalls Teil des umfassenden Abgabenänderungsgesetzes 2025 und modernisieren die Regeln für Verbrauchsteuern. Die Reform soll im Laufe des Jahres 2026 schrittweise in Kraft treten und betrifft klassische Tabakwaren ebenso wie tabakverwandte Produkte wie Nikotinbeutel und E-Liquids.

Anstatt des bisherigen Steuertermins, jährlich ab 1. April des jeweiligen Jahres, steigt die Tabaksteuer 2026 zukünftig in einem **dreijährig festgelegten Steuerplan** für klassische Tabakwaren wie Zigaretten, Tabak zum Erhitzen und Feinschnitt bereits ab 1. Februar.

Ein besonders bedeutender Teil der Reform ist die Ausweitung der Tabaksteuer auf tabakverwandte Produkte wie Nikotinbeutel und E-Liquids, die in E-Zigaretten verwendet werden. Bisher wurden diese Produkte in Österreich noch nicht von der Tabaksteuer erfasst. Künftig werden sie jedoch nach einheitlichen Regelungen, ähnlich wie bei klassischen Tabakprodukten, besteuert.

Die Bundesregierung erwartet sich durch die Steueranpassungen und -ausweitungen für den Zeitraum bis inklusive 2029 Mehreinnahmen in Höhe von kumuliert ca. rund 450 Millionen Euro¹.

Für **E-Liquids** ist darüber hinaus die Einführung eines speziellen **Lizenzsystems** vorgesehen. Dies soll ab April 2026 gelten und regeln, welche Händler E-Liquids anbieten dürfen. Das System dient nach Angaben der Bundesregierung sowohl der besseren Kontrolle dieser Produkte als auch dem Schutz vor illegalen oder nicht regulierten Angeboten und wird von der Monopolverwaltungs-GmbH betreut.

Artikel 17

Änderung des Tabaksteuergesetzes 2022

Das Tabaksteuergesetz 2022, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2025, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel lautet:

„Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Tabakwaren und tabakverwandte Produkte (Tabaksteuergesetz 2022 – TabStG 2022)“

2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wortfolge „und tabakverwandte Produkte“ eingefügt.

3. Der Inhalt von § 2 erhält die Bezeichnung „(1)“ und § 2 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Tabakverwandte Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Liquids für elektronische Zigaretten (E-Liquids);
2. Nikotinbeutel.

Artikel 16

Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

Das Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Tabakwaren und Nikotinbeutel im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 des Tabaksteuergesetzes 2022, BGBl. Nr. 704/1994 (TabStG 2022), einschließlich von als Tabakwaren geltenden Erzeugnissen (§ 3 Abs. 5, 6, 8 und 11 TabStG 2022);“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Diesem Bundesgesetz unterliegen weiters Liquids für elektronische Zigaretten (E-Liquids) im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 TabStG 2022.“

3. § 2 Z 2 lautet:

„2. Großhandel: der gewerbliche Vertrieb von Tabakerzeugnissen und E-Liquids im Monopolgebiet, der nicht auf Grund eines Konzessionsvertrages (§ 28) oder eines Lizenzvertrages (§ 30) betrieben wird oder nicht gemäß § 5 Abs. 5 oder § 40 Abs. 1 erlaubt ist;“

4. § 2 Z 4 und Z 5 lautet:

„4. Kleinhandel:

- a) die entgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und E-Liquids an Verbraucher im Monopolgebiet, die auf Grund eines Konzessionsvertrages erfolgt;

Verwaltungsvereinfachung: Von der Zulassung zur Meldung

Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse

§ 10a. (1) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure von neuartigen Tabakerzeugnissen haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit alle neuartigen Tabakerzeugnisse, die sie in Verkehr zu bringen beabsichtigen, zu melden. Die Meldung muss in elektronischer Form mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des gemeldeten neuartigen Tabakerzeugnisses sowie eine Gebrauchsanweisung dafür und Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß § 8 enthalten. Das Produkt darf frühestens sechs Monate nach der Meldung in Verkehr gebracht werden.

Ein zentraler Punkt ist die **Neuaufnahme der Nikotinbeutel** („Nikotinpouches“) mit 01.04.2026 in das Tabakmonopol.

Für diese Produktgruppe gilt ab diesem Zeitpunkt eine gesetzlich festgelegte Handelsspanne in Höhe von 32% (vom Wirtschaftsnutzen) für Tabaktrafikanter.



Im Rahmen des sogenannten Betrugsbekämpfungspakets 2025 hat der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen, um künftige Steuerausfälle zu vermeiden. Dazu gehört die im Regierungsprogramm angekündigte **Verwaltungsvereinfachung bei der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse**.

- Ziel sind transparente Regelungen, die
- fairen Wettbewerb ermöglichen,
 - zugleich bestehende regulatorische Hürden reduzieren und
 - Goldplating verhindern.

Die EU-Tabakproduktrichlinie (TPD 2) gibt diese Art von Zulassungsprozess als Markteintrittsbarriere nicht vor, ein reines Anmeldeverfahren ist möglich. Dies wurde

von den meisten österreichischen EU-Nachbarstaaten so umgesetzt und ermöglicht es allen Marktteilnehmern, ihre Produkte unter den gleichen Voraussetzungen am Markt anzubieten.

Damit wurde auf die aktuelle Marktsituation in und rund um Österreich reagiert. Bisher ging das österreichische Zulassungsverfahren weit über die europäischen Vorgaben hinaus und erschwerte den Markteintritt neuer Produkte erheblich bzw. machte diesen praktisch unmöglich. Dies führte zu massiven Steuerentgängen in der Kategorie „Tabak zum Erhitzen“. Durch die richtlinienkonforme Anpassung hin zu einem Anmeldeverfahren und im Hinblick auf einen erwartbaren Rückgang grenzüberschreitender, nicht in Österreich versteuerter Käufe, rechnet der Gesetzgeber zudem mit zusätzlichen Steuereinnahmen von bis zu rund 25 Millionen Euro².



Weiterführende Informationen:

Abgabenänderungsgesetz 2025:	https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2025_I_97/BGBLA_2025_I_97.html
Meldung Neuartiger Tabakerzeugnisse:	https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2025_I_109/BGBLA_2025_I_109.html
Austria Tabak:	https://de.wikipedia.org/wiki/Austria_Tabak
Tabakmonopolgesetz (TabMG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005006
Tabaksteuergesetz (TabStG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004877
Tabak- & NichtraucherInnenenschutzgesetz (TNRSG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907
RL 2014/40/EU (TPD2):	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32014L0040
Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32008R1272



Mag. Silvia Polan, MLS

Director Corporate Affairs &
Communication

silvia.polan@jti.com



Gregor Gatterer, MSc, LL.B.

Corporate Affairs &
Communication Manager

gregor.gatterer@jti.com



Mag. Magdalena Weissbacher

CSR &
Communication Manager

magdalena.weissbacher@jti.com

Weitere Informationen zu JTI Austria finden Sie auch im Internet unter: jti.com/Austria

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.

JTI Austria GmbH | Erdberger Lände 26a/71 | 1030 Wien | T +43 1 313 42 - 1



An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unseren Podcast aufmerksam machen.
„Mehr als Schall und Rauch – der Podcast zum österreichischen Tabakmarkt“ ist auf
allen gängigen Plattformen wie Spotify oder Apple Podcasts verfügbar.



Impressum und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): JTI Austria GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 309726 f des Handelsgericht Wien. **Unternehmensgegenstand:** Marketing von Tabakprodukten.
Geschäftsführer: Nemanja Pucarevic, Michael Will, Christian Tobias.

Die JTI Austria GmbH steht im Alleineigentum der Austria Tabak GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 286839 y des Handelsgericht Wien.

Unternehmensgegenstand: Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer der Austria Tabak GmbH:** Nemanja Pucarevic, Michael Will, Christian Tobias.

Grundlegende Richtung: Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren.

Produktion: zbcom GmbH. **Layout:** AWG-Verlag GmbH. **Fotos:** JTI Austria GmbH intern, Andi Bruckner

Redaktion: JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH – Corporate Affairs & Communication – zbcom GmbH.